

**Verordnung zum Schutz der Hausschweinebestände gegen
die allgemeine Gefährdung durch Tierseuchen
vom 22. Mai 2007**

Aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) und § 1 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622) wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Untersuchungspflicht

(1) Schweinehalter haben bei einer fiebrigen Bestandserkrankung, die einer wiederholten antimikrobiellen Bestandsbehandlung bedarf, innerhalb von achtundvierzig Stunden nach erneutem Behandlungsbeginn den Bestand auf den Erreger der Klassischen Schweinepest und der Aujeszky'schen Krankheit tierärztlich untersuchen zu lassen.

(2) In Betrieben gemäß Absatz 1 sind innerhalb von achtundvierzig Stunden nach erneutem Behandlungsbeginn in Mastbeständen vierzehn Blutproben und in Zuchtbeständen, einschließlich gemischten Beständen, dreißig Blutproben zu entnehmen. Anstelle der in Satz 1 vorgesehenen Blutproben können pro Betrieb fünf Schweine zur pathologisch anatomischen Untersuchung in ein nordrhein-westfälisches staatliches Veterinäruntersuchungsamt oder in die Untersuchungsstelle der Landwirtschaftskammer NRW eingeschickt werden.

§ 2

**In-Kraft-Treten
Außer-Kraft-Treten**

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in und am 31.12.2010 außer Kraft.

Begründung:

Ein zentraler Punkt in der erfolgreichen Tierseuchenbekämpfung ist das frühzeitige Erkennen einer Seuche. Anzeigepflichtige Tierseuchen wie KSP und AK werden häufig durch andere fiebrige Erkrankungen wie zum Beispiel Influenza („Grippe“) überlagert und sind dadurch klinisch schwer zu diagnostizieren. Deshalb sind rechtzeitige Ausschlussuntersuchungen gerade bei Bestandsproblemen unverzichtbar.

Treten in einem Bestand fieberhafte Erkrankungen auf, die auf antimikrobielle Behandlungen nicht richtig ansprechen, muss in enger Abstimmung mit dem Hoftierarzt eine Ausschlussuntersuchung erfolgen, die sicherstellt, dass es sich bei der Erkrankung nicht um die Klassische Schweinepest oder die Aujeszkysche Krankheit handelt.

Diese Ausschlussuntersuchungen sind Bestandteil eines routinemäßigen Frühwarnsystems und begründen für sich allein keinen konkreten Seuchenverdacht; sie sind daher nicht „Verdachtsuntersuchungen“ im Sinne der Schweinepest-Verordnung.

Die Kosten dieser Ausschlussuntersuchungen und der Blutentnahmekosten werden von einer Beihilfe der Tierseuchenkasse abgedeckt.

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Eckhard Uhlenberg